

Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG



ANWEISUNG FÜR DEN SPRECHFUNKDIENST IN DER DLRG

- | | |
|--------------------------------|-------------------------------|
| 1. Auflage 1982 | 2. überarbeitete Auflage 1984 |
| 3. überarbeitete Auflage 1986 | 4. überarbeitete Auflage 1987 |
| 5. überarbeitete Auflage 1989 | 6. überarbeitete Auflage 1992 |
| 7. überarbeitete Auflage 1998 | 8. überarbeitete Auflage 2003 |
| 9. überarbeitete Auflage 2006 | 10. Neufassung 2014 |
| 11. überarbeitete Auflage 2017 | |

IMPRESSUM

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Der Ausdruck für verbandsinterne Zwecke ist den Mitgliedern der DLRG erlaubt.

Bezugsquelle:

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr.: 25408180

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeines	3
1.1	Geltungsbereich	3
1.2	Rufnamen	3
1.3	Frequenzen	3
2	Administrative Vorgaben	4
2.1	Unterscheidungen	4
2.2	Frequenzzuteilung	4
2.3	Einsatz von Selektivruf.....	4
2.4	Zulässige Verwendung der DLRG-Betriebsfunkkanäle.....	4
2.5	Gebührenpflicht.....	4
2.6	Jahresmeldung.....	5
3	Betrieb	6
3.1	DLRG-Betriebsleitung	6
3.2	Durchführung des Funkbetriebes.....	6
3.3	Verschwiegenheitspflicht	6
3.4	Wartung	6
4	Verkehrsabwicklung	7
4.1	DV 810	7
4.2	Ausnahmen.....	7
4.3	Dokumentation	7
5	Aus- und Fortbildung	7
6	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7
	Anlage 1 - Belehrung	8

1 Allgemeines

Diese Anweisung legt unter Berücksichtigung der Vorschriften der Bundesnetzagentur (BNetzA) sowie entsprechend der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG) den Aufbau und den Betrieb der Funkverbindungen zur Durchführung der übertragenen Aufgaben fest.

Nimmt die DLRG an anderen Funkdiensten (z.B. BOS, Seefunk oder Binnenschiffahrtfunk) teil, so gelten deren Vorschriften.

1.1 Geltungsbereich

Diese Anweisung ist für alle Gliederungen der DLRG bindend.

Die Landesverbände (LV) können für ihren Bereich auf Grundlage dieser Anweisung zusätzliche Bestimmungen erlassen.

1.2 Rufnamen

Alle Funkstellen werden durch einen Funkrufnamen eindeutig gekennzeichnet. Für den DLRG-Betriebs- und BOS-Funk wird dieser verbindlich durch den jeweiligen Landesverband vorgegeben.

Bundeseinheitlich sind folgende Kennwörter festgelegt:

- im DLRG-Betriebsfunk: **ADLER**,
- im Funkverkehr der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS): **PELIKAN**,
- im 2-m-BOS-Funkverkehr kann nach landesrechtlicher Regelung anstelle PELIKAN das Kennwort **ADLER** verwendet werden.

Im ZWRD-K gilt die Funkrufnamensystematik des örtlich zuständigen Landesverbandes.

Für alle anderen Funkdienste gelten die hierfür amtlich zugeteilten Rufnamen.

1.3 Frequenzen

In den Verwaltungsvorschriften für Frequenzvorschriften im nichtöffentlichen mobilen Landfunk (VVnömL) sind der DLRG die Frequenzen 155,91 MHz, 155,93 MHz und 155,89 MHz zugeteilt.

Die DLRG bezeichnet

- die Frequenz 155,91 MHz als **Kanal 1**
- die Frequenz 155,93 MHz als **Kanal 2**
- die Frequenz 155,89 MHz als **Kanal 3**

Alle weiteren Parameter (z.B. maximale Sendeleistung, örtliche Einschränkungen bei den Frequenznutzungen) sind zwingend der gültigen Frequenzuteilungsurkunde zu entnehmen.

2 Administrative Vorgaben

2.1 Unterscheidungen

Die DLRG betreibt verschiedene Funkgeräte. Je nach Verwendungszweck werden diese u.a. unterschieden in:

- **Betriebsfunk:** Betrieb von Funkgeräten auf den Betriebsfunkfrequenzen der DLRG ohne weitergehende Gebührenregelung, die aufgrund einer Frequenzzuteilung betrieben werden.
- **DLRG-BOS-Betriebsfunk:** Betrieb von Funkgeräten auf den Betriebsfunkfrequenzen der DLRG mit weitergehender Gebührenregelung, die aufgrund einer Frequenzzuteilung betrieben werden.
- **BOS-Funk:** Betrieb von Funkgeräten, die aufgrund landesrechtlicher Vorschriften von der DLRG als Bedarfsträger auf den BOS-Frequenzen betrieben werden.

2.2 Frequenzzuteilung

Zur Nutzung einer Frequenz bedarf es einer Frequenzzuteilung durch die Bundesnetzagentur (BNetzA). Antragsberechtigt ist ausschließlich der zuständige Landesverband der DLRG. Die Untergliederungen beantragen die Frequenzzuteilung für ein Funknetz ausschließlich auf dem Dienstweg auf dem entsprechenden Vordruck des Landesverbandes. In Abhängigkeit des Vorliegens von Genehmigungsvoraussetzungen entscheidet der Landesverband über die Beantragung einer Frequenzzuteilung als Betriebsfunk oder DLRG-BOS-Betriebsfunkanlage.

2.3 Einsatz von Selektivruf

Der DLRG Betriebsfunk ist ein offenes Funknetz innerhalb der DLRG. Aus diesem Grund sollte der Selektivruf ausschließlich zur Auslösung eines Aufmerksamkeitstons oder als Anruf genutzt werden. Die Nutzung des Selektivrufs darf nur mit Zustimmung des zuständigen Landesverbandes erfolgen.

2.4 Zulässige Verwendung der DLRG-Betriebsfunkkanäle

Die DLRG-Betriebsfunkkanäle sind ausschließlich für die analoge Sprachübertragung und Tonruf zu verwenden. Datenübertragung oder die Nutzung zur Alarmierung über POCSAG sind nicht gestattet.

2.5 Gebührenpflicht

Die Frequenzzuteilung für den Betriebsfunk ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Es werden zudem laufende jährliche Frequenznutzungsgebühren und weitere Beiträge seitens der BNetzA erhoben. Für die BOS-Funknetze besteht aufgrund der Nutzung dieser Netze im öffentlichen Auftrag bundesweit eine vollständige Gebührenbefreiung. Für die DLRG-BOS-Betriebsfunknetze besteht, sofern seitens der zuständigen Behörde „eine den BOS vergleichbare Nutzung festgestellt wird, auch wenn sie andere Frequenzen für Aufgaben nutzen, die ihnen durch Gesetz, auf

Grund eines Gesetzes oder durch öffentlich rechtliche Vereinbarung übertragen worden sind“, die Möglichkeit zur Gebührenbefreiung auf besonderen Antrag. Dieses Antragsverfahren wird von der Bundesgeschäftsstelle zentral für alle aus den Landesverbänden vorliegenden Anträge durchgeführt.

2.6 Jahresmeldung

Für alle im Rahmen des besonderen Antragsverfahrens von den Gebühren befreiten Betriebsfunkgeräte ist von den Landesverbänden eine Jahresmeldung bis spätestens 31.01. über den Stand zum 31.12. des Vorjahres an die Bundesgeschäftsstelle abzugeben.

3 Betrieb

3.1 DLRG-Betriebsleitung

Dem Beauftragten LuK des Landesverbandes obliegt die Betriebsleitung. Diese umfasst insbesondere

- die Einhaltung dieser Anweisung und aller einschlägigen fernmelderechtlichen Bestimmungen;
- den Erlass von landesverbandsspezifischen Zusatzregelungen; Bestimmungen dieser Anweisung dürfen dadurch nicht aufgehoben oder geändert werden;
- das Erstellen von Funkruf-/Kommunikationsplänen und sonstigen Übersichten;
- die Festlegung der Funkrufnamen und die Kanalplanung/-zuteilung für die Betriebsfunkfrequenzen;
- die Festlegung von Rufnamen/Rufzeichen und Kanalverteilung;
- die Überwachung des Fernmeldebetriebes;
- die Einteilung nachgeordneter Betriebsleitungen. In jedem Sprechfunknetz kann eine nachgeordnete Betriebsleitung eingesetzt werden. Ihre Aufgaben können an eine mit der Leitung des Sprechfunkverkehrs beauftragte Sprechfunkbetriebsstelle übertragen werden.

Bei landesverbandsübergreifenden Einsätzen obliegt die Betriebsleitung dem Bundesbeauftragten LuK. Er kann nachgeordnete Betriebsleitungen einsetzen.

3.2 Durchführung des Funkbetriebes

Für die Durchführung des Funkbetriebes sind die Inhalte der Dienst- und Ausbildungsvorschriften bindend.

Der Bediener von Funkanlagen muss über eine gültige Ausbildung für den jeweiligen Funkdienst verfügen.

3.3 Verschwiegenheitspflicht

Alle Teilnehmer am Sprechfunkverkehr unterliegen gemäß gesetzlicher Vorschriften der Verschwiegenheitspflicht.

Im Rahmen der Sprechfunkunterweisung DLRG-Betriebsfunk (710) und in der Ausbildung zum DLRG-Sprechfunker (711) erfolgt eine Belehrung (Anlage 1).

Bei Vollendung des 14. Lebensjahres ist eine Wiederholung der Belehrung durchzuführen.

Bei der Ausbildung zum BOS-Sprechfunker ist die förmliche Verpflichtung durch eine Verhandlung mit Niederschrift im Rahmen der Ausbildungsveranstaltung durchzuführen. Hierbei sind die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

3.4 Wartung

Alle Funkgeräte sind regelmäßig technisch überprüfen zu lassen.

4 Verkehrsabwicklung

4.1 DV 810

Die Verkehrsabwicklung richtet sich nach der aktuell gültigen DV 810.

4.2 Ausnahmen

Das Buchstabieren erfolgt grundsätzlich nach der deutschen Buchstabier-
tafel. Die internationale Buchstabiertafel kann ebenfalls genutzt werden.

4.3 Dokumentation

Die Führungskraft muss anhand der örtlichen und einsatzspezifischen
Gegebenheiten festlegen, ob und in welchem Umfang dokumentiert wer-
den soll.

5 Aus- und Fortbildung

Für die Aus- und Fortbildung gelten die jeweils gültige Prüfungsordnung
sowie die aktuellen Ausbildungsvorschriften.

Die Nutzer haben sich regelmäßig fortzubilden.

6 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Die bisherige Anweisung für den Sprechfunkdienst in der DLRG verliert
hiermit ihre Gültigkeit.

Anlage 1 - Belehrung

Name der Gliederung, die die Belehrung durchführt

BELEHRUNG

Ich, _____, geboren am _____
(Vorname, Nachname des Teilnehmers in Druckbuchstaben) (Geburtsdatum)

bin heute belehrt worden, dass ich über alle Angelegenheiten des Fernmeldedienstes, auch nach meinem Ausscheiden aus dem Dienst der DLRG, strengstes Stillschweigen zu wahren habe. Mir ist bekannt, dass die Sprechfunkanlagen ausschließlich für die Übermittlung eigener Mitteilungen der DLRG bestimmt sind. Übermittlungen für andere sind weder entgeltlich noch unentgeltlich zugelassen.

Es ist verboten, die Sprechfunkanlage zum Abhören des nicht öffentlichen gesprochenen Wortes eines anderen zu benutzen.

Die Aufnahme von Übermittlungen, die nicht für die Funkanlage bestimmt sind, ist nicht zulässig. Unbeabsichtigt aufgefangene Übermittlungen dürfen weder aufgezeichnet noch anderen mitgeteilt werden. Nicht einmal die Tatsache solcher Übermittlungen darf irgendwie zur Kenntnis anderer gebracht werden. Jede Verletzung des Fernmeldegeheimnisses wird strafrechtlich verfolgt.

Ort und Datum der Belehrung

Unterschrift Teilnehmer

AUSFERTIGUNG

- Gliederung
- Teilnehmer

Belehrung durchgeführt durch
Name in Druckbuchstaben und Unterschrift

